

Donnerstag, 9. Januar 2025

Jahrgang 59

Nummer 01/KW 2

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 18.12.2024

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

In der Sitzung vom 20.11.2024 wurden keine veröffentlichungspflichtigen Beschlüsse gefasst.

Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG)

Der Gemeinderat stimmte der Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu.

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Im Rahmen der Dienstbesprechung der Oberbürgermeister und Bürgermeister im Landkreis am 10.07.2024 in Albstadt-Ebingen wurde mehrheitlich die Notwendigkeit einer stufenweisen Erhöhung der Entschädigungssätze erkannt. Insbesondere war die Übereinkunft vom Gedanken getragen, dass nach wie vor eine einheitliche Regelung in den Städten und Gemeinden des Zollernalbkreises als sinnvoll erachtet wird. Es wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

- 1. Ab dem 01.01.2025 wird die Entschädigung von derzeit 14 € auf 16 € pro Einsatzstunde erhöht.
- 2. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem 01.01.2027 auf 17 € pro Einsatzstunde

Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 18.12.2024 mit der stufenweisen Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hausen am Tann.

Bekanntgabe/Verschiedenes

Der Vorsitzende sprach dem Gemeinderat seinen herzlichen Dank für die Unterstützung und Bewirtung anlässlich der Seniorenfeier aus. Er führte weiter aus, dass die Feier bei den Senioren sehr gut angekommen sei, es sei die richtige Entscheidung gewesen, die Feier in der Halle durchzuführen. Seitens der Senioren wurde der Wunsch geäußert, dass der Kindergarten sich jedes Jahr am Programm beteiligt. Der Vorsitzende wird dies so an den Kindergarten weitergeben.

Weiter sprach der Vorsitzende dem Gemeinderat seinen Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 aus und wünschte allen schöne Feiertage und für das kommende Jahr 2025 alles Gute.

Gemeinde Hausen am Tann

- Zollernalbkreis -

Satzung
über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)
vom 18.12.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann am 18.12.2024 die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann vom 28.11.2018 beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem 01.01.2025 für jede volle Stunde 16,00 Euro. Ab dem 01.01.2027 beträgt die Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde 17,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach

einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Ausund Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro pro Tag. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro pro Stunde gewährt, jedoch für höchstens acht Stunden. Dieser Satz wird zum 01.01.2027 auf 17,00 Euro pro Stunde erhöht.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der

Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über

das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche

Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant 600 Euro/Jahr Stv. Kommandant 300 Euro/Jahr Gerätewart 250 Euro/Jahr Atemschutzgerätewart 250 Euro/Jahr

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 16,00 Euro/Stunde und ab dem 01.01.2027 ein Verdienstausfall von 17,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hausen am Tann, den 18.12.2024

Stefan Weiskopf Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vorund Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Übermittlung ihrer Daten gemäß § 50 Abs. 5 BMG ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Einwohner der Gemeinde Hausen am Tann, die wahlberechtigt für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sind und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können ihren Widerspruch in einer eigenhändig unterschriebenen, formlosen Erklärung bei der Gemeinde Hausen am

Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, einlegen.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Hausen am Tann, 09.01.2025

Stefan Weiskopf Bürgermeister

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte sogenannte aus Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei

einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum. Die Jubiläumsdaten werden aufgrund geltenden zwischenzeitlich Datenschutzgrundnoch verordnung (DSGVO) nur mit aktiver Zustimmung der Jubilare im Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann veröffentlicht und an die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier sowie Schwarzwälder Bote weitergegeben.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des badenwürttembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger Übermittlung mitgeteilt.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

"Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen"

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das "Kreuzchen" sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122."

Info Redaktionsschluss Amtsblatt

Annahmeschluss der Artikel für das Amtsblatt ist montags um 10.00 Uhr. Später eingehende Artikel können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einsendungen für das Amtsblatt senden Sie bitte an amtsblatt@hausen-am-tann.de

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher

ACHTUNG – Neues Anmeldeverfahren

Am Dienstag, 14.01.2025 werden wieder Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher abgeholt.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat zum 01.03.2024 das Anmeldeverfahren für die Sammlung der Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher umgestellt.

Ab dem 01.03.2024 können die Bürger*innen des Zollernalbkreises die Anmeldung der Geräte selbst vornehmen.

Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der Homepage des Landratsamtes unter www.zollernalbkreis.de im Bereich "Online Dienste" oder innerhalb der Abfall ZAK-App genutzt werden. Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl.

Die Geräte müssen am Sammeltag ab 6:00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt werden.

Andere Elektrogeräte können über das Wertstoffzentrum in Schömberg entsorgt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Altersjubilare Monat Januar 2025

Im Monat Januar 2025 gratulieren wir herzlich!

16.01.2025: – Josefine Limbeck, 90 Jahre 18.01.2025: Anna Agathe Löffler, 90 Jahre

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal



Rentenberatungstermine 2025:

Die Beratungstermine durch die Deutsche Rentenversicherung für die Verbandsgemeinden finden in den Räumlichkeiten beim **Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal**, **Schillerstraße 29**, **72355 Schömberg**, statt.

<u>Die Rentenberatungstermine für das 1. Halbjahr</u> 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch. 29.01.2025

Mittwoch, 26.02.2025

Mittwoch, 26.03.2025

Mittwoch, 30.04.2025

Mittwoch, 28.05.2025

Mittwoch, 25.06.2025

<u>Die Rentenberatungstermine für das 2. Halbjahr</u> 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, 30.07.2025

Mittwoch, 27.08.2025

Mittwoch, 24.09.2025

Mittwoch, 29.10.2025

Mittwoch, 26.11.2025

Mittwoch, 10.12.2025

<u>Hinweis</u>

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforder-

Diese kann beim Gemeindeverwaltungsverband

Oberes Schlichemtal, Frau Bulach, Telefon: 07427/9498-22 erfolgen.

Herr Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, wird an den festgelegten Tagen die Beratung und/oder Antragstellung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass Rentenanträge **maximal ein halbes Jahr <u>vor</u> Rentenbeginn** gestellt werden können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal lediglich die Terminvereinbarung stattfindet. Eine Beratung oder die Beantwortung von inhaltlichen Fragen durch die Verbandsgeschäftsstelle ist nicht möglich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung in Reutlingen, Telefon: 07121/2037-0.

Merk- und Hinweisblätter stehen zum Download auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, <u>www.oberes-schlichemtal.de</u> bereit.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849, Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112

Grundbuchauszüge –

Grundbuchamt Sigmaringen 07571 1821-130

Sozialstation 07427 7525

Hebamme Isabelle Kaltenbacher

0162 2309490

Hebamme.Isabelle@web.de

Bauhof, Herr Riede 0170 3434916

Förster Maier 07427 91001

Polizeiposten Schömberg 07427 940030

Polizeirevier Balingen 07433 2640

Abfallberater Landratsamt 07433 921381

Telefonseelsorge 0800 1110111

Öffnungszeiten Dorfladen

Dienstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr Donnerstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr Samstag 7:00 Uhr – 10:00 Uhr

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: <u>StAfra.Ratshausen@drs.de</u> Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler

Sprechzeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 12.01.2025 - Taufe des Herrn

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Gemeindereferent)

Mittwoch, 15.01.2025

14.00 Uhr Offene Stube im Gemeindehaus

Sonntag, 19.01.2025 – 2. Sonntag im Jahreskreis

Entfällt – wir verweisen auf die Seelsorgeeinheit

"Offene Stube" für jung und alt am Mittwoch 15. Januar ab 14 Uhr im Gemeindehaus Hausen a.T.

Wir wollen wieder recht herzlich zu einer "offenen Stube" diesmal am Mittwoch 15. Januar ab 14 Uhr einladen. Alle, die Lust haben, bei einem gemeinsamen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen zusammen zu sein, sind herzlich willkommen. Gerne könnt Ihr Eure Handarbeiten mitbringen. Es werden auch gemeinsame Spiele im Angebot sein. Egal, ob Spielen, Basteln, Stricken oder nur Reden, wir freuen uns auf Euch!

Liebe Grüße Euer "Offene Stube"-Team

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

GOTTESDIENSTE in den Nachbargemeinden

Samstag,11.01. Vorabend Taufe des Herrn

19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen

Sonntag, 12.01. Taufe des Herrn

09:00 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und

Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team)

und Hausen (GRF)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen

(GRF)

Mittwoch, 15.01.

19:00 Uhr Abendmesse in Ratshausen



Vergelts Gott zur Investitur

Liebe Gemeindemitglieder,

von Herzen möchte ich mich bei Ihnen allen für die zahlreichen Glückwünsche, freundlichen Worte und Segenswünsche bedanken, die mich zu meiner Investitur zum Pfarrer der Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal erreicht haben. Ihre Wertschätzung und Ihre Gebete haben mich tief berührt und stärken mich in meinem Dienst.

Ein besonderer Dank gilt auch allen, die mir durch ihre Taten, Geschenke oder dem Besuch der Feier, ihre Verbundenheit gezeigt haben. Es ist ein großes Geschenk, Teil dieser lebendigen und herzlichen Gemeinschaft zu sein.

Mit einem dankbaren Herzen und in Verbundenheit grüße ich sie herzlich aus Kerala.

Ihr Pfarrer Shibu Vincent Pushpam.

Im Trauerfall – Änderungen bis Anfang Februar

Bis 02.02.2025 übernimmt alle Beerdigungen Gemeindereferent Wolfgang Schmid. Er ist unter der Telefon.Nr. 0160 99114770 oder 07428 / 9381965 oder unter der Mailadresse knaisch.schmid@t-online.de erreichbar. Bitte sprechen Sie auch auf den Anrufbeantworter, er ruft zeitnah zurück. Pfarrer Pushpam ist in seiner Heimat und Diakon Drobny ist aufgrund einer OP vorübergehend nicht einsatzfähig.

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de

Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-

<u>oberdigisheim.de</u> Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 9. Januar

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Die Mädchenjungschar macht im Januar Pause

Freitag, 10. Januar

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Samstag, 11. Januar

Ab 10.00 Uhr Christbaumsammeln des Posaunenchor Tieringen-Oberdigisheim in Oberdigisheim

Sonntag, 12. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Tieringen mit Pfr. Philipp

10.00 Uhr Kinderkirche im Kirchenanbau in Oberdigisheim

11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Montag, 13. Januar

19.00 Uhr Teenkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Dienstag, 14. Januar

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in Tieringen

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Mittwoch, 15. Januar

Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen 15.45 – 17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus in Tieringen 19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Donnerstag, 16. Januar

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Die Mädchenjungschar macht Pause.

Freitag, 17. Januar

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Sonntag, 19. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst – Abschluss der Allianzgebetswoche in Oberdigisheim

Allianz Gebetswoche in Tieringen und Oberdigisheim 2025

"Miteinander Hoffnung leben" – so lautet das Motto der Allianz Gebetswoche, die auch in Tieringen Oberdigisheim wieder stattfindet.

Konfessionsübergreifend laden wir zum Gebet ein und starten hoffnungsfroh ins neue Jahr. An jedem Abend lassen wir einen Impuls zu einem biblischen Text auf uns wirken, singen und beten gemeinsam. Beginn der Abende ist um 19.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Montag, 13. Januar: Pastor Norbert Monschau (evangelisch freikirchliche Gemeinde Balingen), Kirchenanbau Johanneskirche Oberdigisheim (Kirchplatz 5)

Dienstag, 14. Januar: Pastor Friedemann Tröger (SV Gemeinschaft Oberdigisheim), Gemeinschaftshaus (Bergesteige 7) Oberdigisheim

Donnerstag, 16. Januar: Pfarrer Philipp Haas (ev. Gesamtkirchengemeinde Tieringen- Oberdigisheim), Gemeindehaus Tieringen (Hohlgasse 12).

Konfi3 Kurs – für alle Drittklässler

Im Dezember 2024 haben wir an die Eltern der Drittklässler die Einladung für unseren Konfi3 Kurs gesendet und dazu eingeladen. Konfi 3 – "Himmel in der Box" soll ein Vorgeschmack auf die Konfirmandenzeit in der 8. Klasse sein und besteht aus 2 Blöcken: "Daheim" – mit Entdeckerboxen, die verschiedene Rätsel für die Drittklässler und ihre Familien enthalten.

Der zweite Block geschieht "gemeinsam" – wo der Jahrgang miteinander, begleitet von Pfarrer Haas und Jugendreferentin Schick Entdeckungen im Glauben macht. Den Abschluss bildet ein gemeinsamer Gottesdienst.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und erinnern an die Anmeldung, um genügend Materialien vorbereiten zu können. Falls Sie keinen Brief erhalten haben, Ihr Kind dennoch in der dritten Klasse ist und in Frage käme, können Sie sich gerne auch direkt ans Pfarramt wenden. Wir bitten um Anmeldung bis zum 20. Januar 2025 gerne per Mail (Philipp.Haas@elkw.de) oder per Telefon an Pfarramt (Tel. 07436/426).

Vereinsnachrichten

Musikverein Hausen am Tann

Christbaumsammlung MV Hausen am Tann

Am **Samstag, 11.01.2025**, führen die Jungmusikerinnen und -musiker des MV Hausen am Tann wieder eine Christbaumsammlung durch.

Bitte legt die Christbäume, die mitgenommen werden sollen, ab **9 Uhr** am Straßenrand zur Abholung bereit.

Wir freuen uns über eine kleine Spende, die gerne am Baum befestigt werden darf.

Herzlichen Dank.

Eure Jugendlichen des MV Hausen am Tann e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Musikvereins Hausen am Tann e. V.

Am Dienstag, 28. Januar 2025, um 19.00 Uhr, findet im Florianstüble in der Gemeindehalle Hausen am Tann die ordentliche Mitgliederversammlung des Musikvereins Hausen am Tann für das Vereinsjahr 2024 mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Geschäftsberichte
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahlen

- 6. Ehrungen
- 7. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens Dienstag, 21. Januar 2025, an den 1. Vorsitzenden Marcel Neher, Kirchweg 25, 72361 Hausen am Tann, gerichtet werden.

Wir laden alle Mitglieder, Freunde und Interessierten recht herzlich zu dieser öffentlichen Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Hausen am Tann

Einladung Schlittenwanderung / Winterwanderung

Sollte es die Schneelage erlauben, treffen wir uns am 12.01.2025 zur Schlittenwanderung am Lochengründle.

Gemeinsame Abfahrt ist um 13.00 Uhr an der Halle. Wir fahren bis zum Parkplatz Lochen. Zu Fuß geht's dann Richtung Lochengründle, wo wir hoffentlich viele schöne Abfahrten genießen können. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt.

Zum Alternativprogramm bei Schneemangel, treffen wir uns ebenfalls um 13.00 Uhr an der Halle und fahren gemeinsam zum Palmbühl. Von dort wandern wir über den Schlichemwanderweg ins Fossilienmuseum. Nach dem Besuch des Museums geht es über den Palmbühl zurück. Die Gehzeit insgesamt beträgt ca. 3 Stunden.

Der Eintritt ins Museum ist kostenfrei und hier können auch Nicht-Wanderer dazukommen.

Um entsprechend planen zu können, bitte ich um eine kurze Anmeldung bis 10.01.2025.

Wanderführung Karin Schreijäg 07436 1494 oder 0172 2414907

Sportverein Hausen am Tann

Einladung zur Mitgliederversammlung des Sportvereins Hausen am Tann 1930 e.V.

Am Dienstag, 28. Januar 2025, findet um **20.30 Uhr** im Florianstüble in der Gemeindehalle
Hausen am Tann die ordentliche
Mitgliederversammlung des Sportvereins Hausen
am Tann für das Geschäftsjahr 2024 mit
folgender **Tagesordnung** statt:

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Berichte
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahlen
- 6. Ehrungen
- 7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens Dienstag, 21. Januar 2025, an den 1. Vorsitzenden Hermann Schreijäg, Junkergarten 11, 72361 Hausen am Tann, gerichtet werden.

Wir laden alle Mitglieder, Freunde und Interessierten recht herzlich ein.

Der Vorstand

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e. V.

Herzliche Einladung allen Interessierten zur Informationsveranstaltung DRK-Hausnotruf – Hilfe auf Knopfdruck am 13. Januar 2025, um 15.00 Uhr Wohnen an der Martinskirche Roßgasse 12, 72458 Albstadt Referentin: Anja Basso, DRK-Hausnotruf. Sie möchten sicher und selbstbestimmt in Ihrer vertrauten Umgebung wohnen? Auch bis ins hohe Alter oder bei besonderen Gesundheitsrisiken? Dann ist es für Sie sicher beruhigend, wenn Sie wissen, dass im Notfall schnell fachkundige Hilfe kommt. Das

DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf / Mobilruf Sicherheit und Geborgenheit in Ihren eigenen vier Wänden - rund um die Uhr. Mit ihm sind Sie zuhause nie allein.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de. Erste-Hilfe-Kurse – natürlich beim DRK! Ersthelfer können Leben retten!

Jeder kann helfen – und das Helfen lernen, auch ohne Vorkenntnisse. Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de. Telefonische Anmeldung unter 07433 / 90 99 99 oder kursanmeldung@drk-zollernalb.de

Telefonnummer 07433 / 19222 für den
Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans
Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus.
Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig,
wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige
Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient
ist. Unsere Patienten können sich stets darauf
verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch
betreut und in speziellen KrankentransportFahrzeugen gefahren werden. Um einen
Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere
Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren
Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische
Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.



